



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Kantonale Baukommission
Bausekretariat und Baupolizei

Postfach 478
1951 Sitten

Sitten, den 02.02.2015
Eröffnet am - 3. FEB. 2015

Einschreiben
SwissWinds Development GmbH
Administration Centrale
Postfach 155
1971 Grimisuat

Baubewilligung

gemäss

- Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG)
- Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV)

Die kantonale Baukommission (KBK)

hat in ihrer Eigenschaft als zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde in der Sitzung vom 29.01.2015 betreffend nachfolgender Bauakte entschieden:

Gesuchsteller (In)	SwissWinds Development GmbH Administration Centrale
Bauvorhaben	Errichtung von drei Windenergieanlagen inklusive Erschliessung
Aktennummer	2014-2068
Gemeinde	Obergoms
Ort	Gries
Im Orte genannt	Mändeli
Plan / Parzelle	- / -
Koordinaten	671'894 / 146'174
Zone gemäss ZNPL	übriges Gemeindegebiet

Gültigkeit Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird.

1. Eingesehen die Baugesuchsunterlagen, aus denen folgender Sachverhalt hervorgeht

Das Baugesuch wurde ordnungsgemäss im kantonalen Amtsblatt Nr. 18 vom 02.05.2014 veröffentlicht. Es ist eine Einsprache hinterlegt worden.

Die Bauakten wurden am 12.08.2014 mit einer positiven Vormeinung des Gemeinderates an das kantonale Bausekretariat (KBS) übermittelt. Das KBS hat im Rahmen des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens die betroffenen kantonalen Instanzen konsultiert.

Nach Abwägung sämtlicher Interessen hat die KBK anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung beschlossen, die nachgesuchte Baubewilligung zu erteilen.

2. Erwägungen

2.1. Allgemeines

Der Standort des vorliegenden Bauvorhabens liegt gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 22 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) sowie gemäss dem vom Staatsrat homologierten Zonennutzungsplan der Gemeinde Obergoms in einer Zone übriges Gemeindegebiet.

Nach Massgabe von Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2 des BauG ist die KBK die zuständige Behörde für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Das vorliegende Bauvorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone. Zuständige Baubewilligungsbehörde ist vorliegendenfalls somit die KBK.

Gemäss Art. 24 BauV sind Bauten und Anlagen zu bewilligen, wenn sie:

- a) den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen;
- b) die öffentliche Ordnung nicht gefährden;
- c) die Anforderungen im Bereich des Schutzes gegen die Naturgefahren erfüllen;
- d) in ästhetischer Hinsicht befriedigen und
- e) das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Diese Voraussetzungen sind vollumfänglich von Amtes wegen zu prüfen.

2.2. Behandlung des Baugesuches

Nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) ist die Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 RPG können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG).

Es handelt sich vorliegendenfalls um eine Baute (Anlage), deren Erstellung standortgebunden ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 24 RPG sind erfüllt.

2.3. Behandlung der Einsprache

I. Frist, Form, Einsprachelegitimation

1. Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 hat der WWF Schweiz, vertreten durch die Sektion WWF Oberwallis, Einsprache gegen das im Amtsblatt Nr. 18 vom 02. Mai 2014 öffentlich aufgelegte oben genannte Bauprojekt erhoben. Demnach hat die Frist am 2. Mai 2014 zu laufen begonnen und hat am Montag 2. Juni 2014 geendet (der 30. Fristtag fällt auf Samstag den 31. Mai 2014, weshalb sich das Fristende auf den nächstfolgenden Arbeitstag Montag 2. Juni 2014 verschiebt). Auf der Beschwerdeschrift ist als Eingangsdatum der 2. Juni 2014 vermerkt. Der Briefumschlag mit Poststempel liegt nicht bei den durch die Gemeinde dem KBS übermittelten Akten. Letzterer Umstand ist nicht durch den Einsprecher zu vertreten und darf ihm nicht zum Nachteil gereichen. Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeschrift frist- und formgerecht eingereicht worden ist (Art. 41 Abs. 1 und 2 BauG).
2. Nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) steht gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, die Legitimation zur ideellen Verbandsbeschwerde zu, vorausgesetzt, sie haben sich im Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht bereits beteiligt (Art. 12c Abs. 2 NHG). Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden. Zudem ist Voraussetzung, dass mit der angefochtenen kantonalen Bewilligung auch eine bundesrechtlich geregelte Aufgabe wahrgenommen wird, wie dies der Fall ist bei Bewilligungen gestützt auf Art. 24 RPG, und dass der Einsprecher überdies behauptet, dass der Baubewilligungsentscheid zwingenden Vorschriften des Natur- und Heimatschutzrechts (im Anwendungsbereich von Art. 2 und/oder 5 NHG) nicht Rechnung trage (BGE 116 Ib 203 Erw. 3.a; ebenso BGE 112 Ib 75 Erw. 4b). Zulässig ist auch die Rüge, dass Art. 24 RPG zu Unrecht nicht angewendet worden sei.

Der Bundesrat hat dem Einsprecher per Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076) dem Grundsatz nach das Verbandsbeschwerderecht eingeräumt. Der Einsprecher ist gesamtschweizerisch tätig und gemäss vorerwähnter Verordnung beschwerde- bzw. einspracheberechtigt. Gemäss der Einsprachebeilage 3 „Policy des WWF Schweiz zur Handhabung von Rechtsfällen im Bereich des Verbandsbeschwerderechts (Rechtsfallpolicy) Version 4 des Stiftungsrats des WWF Schweiz vom 29. Oktober 2003, letztmals geändert gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 24. September 2010, sind auf Einspracheebene die Sektionen pauschal zur Vertretung des WWF Schweiz bevollmächtigt (vgl. Rechtsfallpolicy Ziffer 1.3 Seite 6 oben). Die Sektion WWF Wallis ist somit rechtsgenügend bevollmächtigt, den Einsprecher zu vertreten.

Auf die Einsprache ist einzutreten.

II. Materielles

1. Der Einsprecher beantragt keine Ablehnung des Baugesuches, sondern die Aufnahme zusätzlicher Bedingungen in der Baubewilligung, eventualiter im Umweltverträglichkeitsbericht, im Sinne präventiver Massnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen. Im Hauptpunkt beantragt er, dass die Geschütterin zu gewährleisten habe, dass Vögel und Fledermäuse mittels technischer Einrichtungen zur Detektion und durch klar definierte zeitliche Abstimmung während der Migrationsphasen maximal geschont werden; Lockerungen für die zeitlichen Abstimmungen könnten vorgenommen werden, wenn dies die Resultate aus einem Monitoring über mindestens 3

Jahre zulassen. Als Eventualantrag seien ein mindestens über drei Jahre dauerndes Monitoring von Vögeln und Fledermäusen vorzusehen; dies sei so auszugestalten, dass unzweifelhaft festgestellt werden könne, wie sich Vogelzug und Fledermauszug verhalten und wie gross die Schäden an Vögeln und Fledermäusen ausfallen. Überdies sei von der Gesuchstellerin ein Budget sicherzustellen, das gewährleiste, dass die nötigen technischen Nachrüstungen sofort gemacht werden könnten, sollte sich während dem mindestens dreijährigen Monitoring zeigen, dass die Schlagschäden an Vögeln und Fledermäusen zu gross sind und der gesetzlich festgelegte Schutz nicht gewährleistet werden kann; es sei ein Betriebskonzept mit festgelegten Abschaltzeiten zu erstellen. Die Anträge begründet der Einsprecher einerseits mit einer Verletzung von Art. 20 NHV (Verbot Fledermäuse zu töten) sowie dem Fehlen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 20 NHG, weil das Gebot des bestmöglichen Schutzes bei technischen Eingriffen absolut nicht erfüllt sei. Andererseits rügt der Einsprecher die Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Jagdgesetz (SR 922.0), weil die Mehrheit der ziehenden Vögel geschützt sei und die Anlage zu Schlagopfern führe. Aus den genannten Gründen verlangt der Einsprecher eine Radarmessung (frühzeitige Erkennung) und automatische Abschaltungen bei Vogelzügen bei Aufkommen von mehr als 50 Vögeln pro Kilometer und Stunde, bei Fledermauszügen in den Migrationszeiten zwischen Mitte März und Ende Mai sowie Mitte August und Ende Oktober jeweils zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang; ein zugehöriges Betriebskonzept, das die Parameter für die genannten Abschaltungen festhält und definiert, unter welchen Umständen das Betriebskonzept angepasst werden muss oder darf; ein Monitoring für die Ableitung der Aussagen für Anpassungen am Betriebskonzept sowie eine wissenschaftliche Begleitung durch eine unabhängige Organisation.

2. Mit gemeinsamer Eingabe vom 28. Oktober 2014, beim KBS eingegangen am 10. November 2014, haben Baugesuchstellerin und Einsprecher der KBK einen gemeinsam unterzeichneten Antrag für ein Betriebskonzept betreffend die drei Windenergieanlagen (Windpark Gries) eingereicht. Daraus geht hervor, dass sich die beiden Parteien an den Einspacheverhandlungen inter partes am 4. September sowie am 7. Oktober 2014 auf ein Betriebskonzept für den Schutz von Fledermäusen geeinigt haben, das ein Monitoring und Abschaltungen vorsieht. Auf den Schutz von Vögeln, der über die im UVB vorgesehenen Massnahmen hinausgeht, wird im gemeinsamen Antrag gemäss Eingabe vom 28. Oktober 2014 verzichtet mit der Begründung, dass die bestehende Datenbasis für Vögel dafür spreche, dass aufgrund der günstigen Standortwahl wenig Konfliktpotential herrsche und technische Einrichtungen zu einem verbesserten Schutz weder genügend erprobt noch in einem Verhältnis zum erwarteten Nutzen stünden. An dem im UVB Monitoring über Vögel und Vogelzug auf dem Gries hingegen halten beide Parteien ausdrücklich fest. Beide Parteien beantragen gemeinsam unter Verweis auf Art. 12d des NHG, die Grundsätze, das Betriebskonzept und das Monitoring in die Baubewilligung zu integrieren. Für den Fall, dass dies nicht möglich oder nicht gewünscht sein sollte, ersuchen beide um Rücksprache, um Alternativen zu finden bzgl. der vereinbarten Punkte Rechtssicherheit zu erlangen und damit die Einsprache nichtig zu machen. Sofern der Inhalt des gemeinsamen Antrages in die Bewilligung der KBK Eingang finde, werde der Einsprecher auf die Ergreifung von weiteren Rechtsmitteln verzichten, was die bestehende Einsprache hinfällig machen werde.

Gemäss Art. 12d NGG sind Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, grundsätzlich zulässig. Treffen Gesuchsteller und Organisation Vereinbarungen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrem Entscheid. Sie verzichtet darauf, wenn es Mängel nach Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) aufweist (d.h. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes).

Der gemeinsame Parteienantrag vom 28. Oktober 2014 regelt inhaltlich die vom Einsprecher in der Einsprache gestellten Anträge. Er ist als Vereinbarung im Sinne von Art. 12d NHG zu

qualifizieren, weil er den Schutz sowie das Monitoring von Fledermäusen konkretisiert, was in Übereinstimmung mit Art. 20 NHV sowie in Ergänzung zum kantonalen Monitoring gemäss Art. 21bis KNHG erfolgt. In der Vormeinung vom 10. September 2014 hat die DJFW verlangt, dass ihr das Monitoringkonzept zur Beurteilung zuzustellen ist. Unter dem Vorbehalt, dass die DJFW der Parteivereinbarung zustimmt, kann die Parteivereinbarung als zulässig im Sinne von Art. 12d NHG qualifiziert und als integrierende Bedingungen des Bauentscheides der KBK bezeichnet werden.

Aus dem Wortlaut des gemeinsamen Parteiantrages geht mit rechtsgenügender Klarheit hervor, dass im Falle der Integration der Parteivereinbarung in den Entscheid der KBK die Einsprache hinfällig wird.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Parteivereinbarung im Sinne von Art. 12d NHG der DJFW zur Stellungnahme vorzulegen. Im Falle deren positiven Stellungnahme ist die Parteivereinbarung gemäss Art. 12d NHG als Bedingung in den Bauentscheid der KBK zu integrieren und wird die Einsprache gegenstandslos.

3. Entscheiddispositiv

3.1. Baubewilligung

Die nachgesuchte Baubewilligung für das Bauvorhaben von der SwissWinds Development GmbH Administration Centrale für die Errichtung von drei Windenergieanlagen inklusive Erschliessung, Koordinaten 671'894 / 146'174, gemäss den abgestempelten Plänen vom 29.01.2015 wird unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt.

3.2. Vorbehalte

- Die speziellen Bewilligungen gemäss der BauV.
- Die Rechte Dritter.
- Allfällige Gebühren der Gemeinde.

3.3. Bedingungen

Die Geltungsfrist für den Beginn der bewilligten Bauarbeiten beträgt 3 Jahre (Art. 53 BauV). Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Baugesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Kantonale Baukommission

Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss den von der KBK gerehmigten Plänen zu erfolgen. Ebenfalls sind die Bedingungen der Baubewilligung strikte einzuhalten. Allfällige Abänderungen während der Bauzeit sind von der zuständigen Behörde vorerst bewilligen zu lassen.

Der Standort der Baute darf nicht ohne vorherige Bewilligung geändert werden.

Mitteilung Baubeginn und Beendigung der Bauarbeiten

- Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die KBK im Besitze des Meldeformulars ist (siehe Beilage).

- Beendigung der Bauarbeiten

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der KBK die Beendigung der Bauarbeiten mit dem Meldeformular (siehe Beilage) zu melden.

Anschlag Bescheinigung der Baubewilligung (Art. 59 BauV)

Der Inhaber der vorliegenden Baubewilligung muss ab Beginn und während der Dauer der Bauarbeiten am Eingang der Baustelle an einem gut sichtbaren Ort eine Bescheinigung der Baubewilligung anschlagen.

Dienststelle für Umweltschutz

Die vorliegende Beurteilung berücksichtigt die Stellungnahmen der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE), der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL), der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW), Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA), Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVFB), Stellungnahme der Dienststelle Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) und der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK).

1. PROJEKT

Das Projekt betrifft die Errichtung von drei weiteren Windkraftanlagen inkl. Erschliessung im Orte genannt "Mändeli, Gries" auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms. Diese sollen die bereits bestehende Windenergieanlage (WEA1) ergänzen.

Der Standort des geplanten Windparks befindet sich in einer Sondernutzungszone für Windanlagen. Der entsprechende Detailnutzungsplan (DNP) "Windpark Gries" wurde am 4. Dezember 2013 vom Staatsrat homologiert.

2. VERFAHREN

UVP-Pflicht

Anlagetyp 21.8: Anlage zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.

Massgebliches Verfahren
Kantonale Baubewilligung

Zuständige Behörde
Kantonale Baukommission

Umweltschutzfachstelle
Dienststelle für Umweltschutz

Spezialbewilligung (gemäss Art. 21 UVPV)

keine

3. BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

3.1 Grundlagen der Beurteilung

- Dossier "Windpark Gries, Baugesuch für drei Windenergieanlagen inkl. Erschliessung" vom 19. 2. 2014, inklusiv der UVB vom 19. Februar 2014;
- Reglement des Detailnutzungsplans "Windpark Gries" vom Staatsrat genehmigt am 4.12.2013;
- SwissWinds Development und WWF: Antrag an die kantonale Baukommission für ein Betriebskonzept betreffend drei Windenergieanlagen (Windpark Gries) vom 28. Oktober 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 12. November 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 2. September 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 10. September 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) vom 19. August 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVFB) vom 14. August 2014 und vom 1. September 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) vom 14. November 2014;
- Stellungnahme der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) vom 17. September 2014;
- Stellungnahme des eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI vom 28. November 2014;
- Interne Stellungnahmen der Dienststelle für Umweltschutz (im vorliegenden Bericht integriert).

3.2 Inhalt des Berichts

Gemäss den Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen ist der UV-Bericht vom 19. Februar 2014 für die Beurteilung vollständig genug und der Inhalt in den wesentlichen Punkten richtig. Andere als die unten stehenden Umweltbereiche sind vom Projekt nicht wesentlich betroffen.

3.3 Im Projekt integrierte Massnahmen

Die im Projekt integrierten Massnahmen sind:

- **Lebensraum & Flora:** Es sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen (separater Abtrag und Lagerung von Humus, Wiedereinbringen der Rasenziegel, Umsiedelung von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten);
- **Fauna:** Monitoring der Vögel und Fledermäuse, Kompensation (Sanierung der Mittelspannungsmasten im Oberwallis), betriebliche Massnahmen zum Schutz der Fledermäuse;
- **Landschaft:** naturnahe Gestaltung, Anpassung des Strassenverlaufs an das Gelände, Instandstellung von Schäden am Wanderweg.
- **Luftreinhaltung:** Anwendung der Baurichtlinie Luft Massnahmenstufe A
- **Lärm:** Anwendung der Baulärm-Richtlinie

- *Boden*: Trennung des abgetragenen Oberbodens vom Aushubmaterial, Wiederverwendung von allfällig anfallendem Boden, bodenschonende Arbeitsweise, Beachten des Leitfadens Bodenschutz beim Bauen des BUWAL, keine Einsaat.
- *Gewässer*: Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit genügender Auffangkapazität, auf einem befestigten Platz, ausreichend Bindemittel.
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe: Wiederverwertung des Aushubmaterials vor Ort, SIA 430, Muldentrennung, Abdeckung der Mulden, Abführung der Abfälle.
- *Naturschutz*: Anpassung des Zeitpunkts der Bauarbeiten oder nach Möglichkeit Verzicht auf Sprengungen, um eine Beeinträchtigung der Setzplätze von Gämsen sowie der Wanderrouten der Steinböcke zu vermeiden, lärmintensive Bauarbeiten erst nach Ende Juni, Anflugroute der Helikopter so gestalten, dass möglichst wenige Wildtiere gestört werden, Absprechen der Flugrouten mit dem zuständigen Wildhüter, beim Bau der Infrastrukturanlagen sowie der Mastenfundamente dürfen keine bewohnten Murmeltierbauten zugeschüttet werden.
- Wanderwege und historische Verkehrswege: Sicherstellung der Benutzung der Wanderwege während der Bauphase, Verzicht auf die Erstellung eines Ersatzwanderweges fern ab der Erschliessungsstrasse, historischer Verkehrsweg im Bereich der WEA 1 darf bei der Erstellung der Erschliessungsstrasse nicht tangiert werden.
- Umweltbaubegleitung.

Auflagen und Bedingungen

- (1) Sämtliche im UVB vom 19. Februar 2014 vorgesehenen Massnahmen sind vorbehältlich anders lautender Bedingungen in der vorliegenden Beurteilung zu realisieren. Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidbehörde umgehend begründet Bericht zu erstatten und es ist Ersatz vorzuschlagen. Die Behörde entscheidet darüber nach Anhörung der Dienststelle für Umweltschutz.

3.4 Energie

Windmessung

Das eingereichte Dossier enthält einen Anhang über die Windanalyse. Diese zeigt auf, dass die Messungen mithilfe von drei Windmessmasten erfolgten. Der erste Mast wurde 2008 erstellt. Weitere Messungen gab es mit drei Messkampagnen LIDAR und seit Sommer 2011 mithilfe der Testanlage Enercon E70 2.3 MW.

In Anbetracht der Komplexität des Gebietes auf welchem sich der Park befindet, wurden die Messungen genutzt, um eine Modellierung des Windes auf diesem Territorium auszuführen. Das Kriterium der Windmessung des Konzepts ist erfüllt.

Energieproduktion

Die verschiedenen Wind- und Klimaanalysen, welche bis heute durchgeführt worden sind, zeigen, dass mit den verschiedenen vorgesehenen Windanlagen des Windparks, eine Produktion von 13.4 bis 13.7 GWh, je nach Variante produziert werden könnte.

Jedoch wird das Kriterium des Konzepts in Bezug auf die minimale jährliche Produktivität von jeder Windanlage (650 kWh/m² der genutzten Windfläche) für keine Anlage, egal mit welcher Variante, respektiert. Ein Grund dafür ist die Luftdichte, die bei einer Höhe von 2400 m ü. M. etwa 20% schwächer ist als bei einer Höhe von 500 m ü. M. Das Konzept besagt, dass diese Kriterien nicht absolut sind, aufgrund des Mangels an Wissen und Erfahrung mit Windkraftanlagen in den Alpen.

Die erwartete Produktion beider Varianten überschreiten die 10 GWh. Dieses Kriterium kann

als erfüllt angesehen werden, wenn die drei weiteren geplanten Windkraftanlagen gebaut werden können.

Elektrische Infrastruktur für Netzanschluss

Das ESTI ist die zuständige Behörde, welche die Genehmigung für den elektrischen Netzanschluss der Windanlagen erteilt. Dieses Verfahren ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu koordinieren. Das ESTI hat gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwendungen (Stellungnahme vom 28. November 2014).

Stellungnahme

Die Vormeinung der Dienststelle für Energie und Wasserkraft ist positiv. Die Dienststelle präzisiert, dass gemäss Konzept (Punkt 6, "Vorgeschriebenes Verfahren"), wenn das Monitoring/Controlling langfristig eine unzureichende Rentabilität aufzeigt, die zur Betriebseinstellung führt, die Anlagen des Windparks abgebaut, der Standort wieder instand gesetzt und der Sondernutzungsplan sowie die Reglementsartikel betreffend Windkraftanlagen geändert werden müssen. Zu diesem Zweck sollte ein Fonds eingerichtet werden.

Auflagen und Bedingungen

(2) Zusätzliche Massnahme

DEWK Wenn das Monitoring/Controlling langfristig eine unzureichende Rentabilität aufzeigt, die zur Betriebseinstellung führt, müssen die Anlagen des Windparks abgebaut, der Standort wieder instand gesetzt und der Sondernutzungsplan sowie die Reglementsartikel betreffend Windkraftanlagen geändert werden. Zu diesem Zweck sollte ein Fonds eingerichtet werden.

3.5 Raumplanung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich vollständig innerhalb des vom Staatsrat am 4. Dezember 2013 homologierten Detailnutzungsplanes (DNP) "Windpark Gries" auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms.

Wanderwege

Das Projekt tangiert das Fuss- und Wanderwegnetz.

Auflagen und Bedingungen

(3) Zusätzliche Massnahme

DRE Die Reglementsbestimmungen des DNP sind zu beachten und einzuhalten.

(4) Zusätzliche Massnahme

DWL Das Fuss- und Wanderwegnetz muss jederzeit und gefahrlos begehbar sein.

(5) Zusätzliche Massnahme

DWL Es dürfen keine zusätzlichen Hartbeläge auf den homologierten Fuss- und Wanderwegen erstellt werden, ansonsten ist für Ersatz zu sorgen.

(6) Zusätzliche Massnahme

DWL Nach Bauabschluss sind die Wanderwege instand zu stellen bzw. wieder anzuschliessen.

3.6 Natur und Landschaft

Die zusätzlich geplanten Windenergieanlagen (WEA2 - WEA4) kommen innerhalb des sogenannten site propice-Perimeters, einem potentiell für Windenergieanlagen geeigneten Bereiches, zu liegen.

Die geplanten Windenergieanlagen sind aus verschiedenen Richtungen aus der Ferne einsehbar, und beeinträchtigen das Landschaftsbild neben den bereits bestehenden Bauten, wie die Passstrasse, die Staumauer des Griessees, die Zufahrtsstrasse und die bestehende WEA1 zusätzlich. Die Anlagen verändern und prägen den Charakter der Landschaft rund um den Griessee. Auch die Vernetzung der diversen Standorte mit Dienstzufahrten stellt einen grossen Eingriff in die Topographie dar.

Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen des Gebietes, sind die zusätzlichen negativen Auswirkungen als vertretbar einzustufen.

Landschaftsschutzzone Lengtal-Griesgletscher

Die südlich der Windenergieanlagen befindliche Landschaftsschutzzone Lengtal-Griesgletscher von kommunaler Bedeutung wird durch die Windenergieanlagen nicht direkt tangiert, durch ihre unmittelbare Nähe jedoch beeinflusst. Ein Abschnitt der Erschliessungsstrasse kommt im Randbereich zu liegen.

Historische Verkehrswege

Innerhalb sowie in der Umgebung des site propice-Perimeters befinden sich Wegabschnitte der Objekte VS 5 und VS 5.0.2 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz, welche von nationaler Bedeutung mit Substanz resp. viel Substanz klassiert sind.

Schützenswerte Lebensraum- und Pflanzentypen

Durch das Bauvorhaben werden verschiedene nach NHV schützenswerte Lebensraumtypen, meist mosaikartig und verzahnt vorkommend, tangiert.

Insgesamt wird durch die verschiedenen Bauten und Anlagen eine Fläche von rund 2'240 m² schützenswerte Lebensräume temporär oder definitiv beeinträchtigt.

Im Projektperimeter wurden Vorkommen von nach NHV geschützten Pflanzenarten sowie verschiedener Rote-Liste-Arten, unter anderem auch als verletzlich eingestufte Arten (Alpen-Grasnelke, Alpen-Enzian und Tiroler Alpenspitziel) festgestellt.

Ersatzmassnahmen

Als Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung respektive Zerstörung der nach NHV schützenswerten Lebensraumtypen wird in Ermangelung wirkungsvoller Ersatzmassnahmen in der Region ein finanzieller Beitrag in den kantonalen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz von total Fr. 100'000.-- vorgeschlagen. Dieser Betrag soll nach Möglichkeit für die Offenlegung und Renaturierung des Niderbachs (Gemeinden: Münster-Geschinen, Obergoms) oder aber für ein vergleichbares Gewässer-Renaturierungsprojekt im Goms verwendet werden.

Fledermäuse

Die Aufzeichnungen von Fledermausrufen mittels Batloggern erfolgten im Jahr 2012 während rund eines Monats, und im Jahr 2013 von Ende Juli bis Mitte Oktober. Es konnten Vorkommen von insgesamt 16 Arten, darunter verletzliche Arten sowie eine stark gefährdete Art, namentlich die Breiflügel-Fledermaus, festgestellt werden. Der ebenfalls vorkommenden

Bulldoggfledermaus wird eine gewisse kantonale Verantwortung zugewiesen. Alle festgestellten Arten sind potentiell migrierende Arten. Die Aktivitäten werden als mässig bis mittel beurteilt; insgesamt wird der Gries aufgrund der festgestellten Vorkommen als wichtige Zugroute eingestuft. Die Aktivitäten während der Migration im Frühling konnten im Rahmen der Erarbeitung des Baugesuchs aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit des Gebietes nicht abgeklärt werden.

SwissWinds Development und WWF haben sich an den Einspracheverhandlungen am 4. 9. sowie am 7. 10. 2014 auf ein Betriebskonzept für den Schutz von Fledermäusen geeinigt. Beide Parteien beantragen gemeinsam der kantonalen Baukommission, die Grundsätze, das Betriebskonzept und das Monitoring in die Baubewilligung zu integrieren. Das Betriebskonzept stellt sicher, dass die vom Windpark Griess tangierten Fledermäuse über gezielte Abstufungen optimal geschützt werden. Dafür wird über ein dreijähriges Monitoring untersucht, wann welche Fledermausarten auf dem Griess aktiv sind oder migrieren. Aufgrund der Daten wird ein Algorithmus erstellt, der den Schutz der Fledermäuse unter Einhaltung festgelegter Parameter gewährleistet.

Avifauna

Siehe Kapitel 3.10 Jagd, Fischerei, Wildtiere.

Auflagen und Bedingungen

- (7) Zusätzliche Massnahme
DWL Die verschiedenen IVS-Wegabschnitte der Objekte VS 5 und VS 5.0.2 dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Zusätzliche Massnahme
DWL Sensible Bereiche, u. a. mit Vorkommen von geschützten und seltenen Pflanzenarten sind durch die UBB vorgängig zu markieren und abzugrenzen.
- (9) Zusätzliche Massnahme
DWL Vorkommen von geschützten und seltenen Pflanzenarten, v. a. von verletzlichen Pflanzenarten sind zu schonen. Falls notwendig sind die Pflanzen vorgängig umzusiedeln.
- (10) Zusätzliche Massnahme
DWL Die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 19.02.14 unter Punkt 7.1.3 vorgeschlagenen Wiederherstellungsmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
Zusätzliche Massnahme
- (11) DWL Die Mastfundamente sind soweit möglich zu überdecken und in die Umgebung einzupassen. Der unterste Bereich der Masten ist mit einer der Umgebung entsprechenden Farbe zu versehen.
- (12) Zusätzliche Massnahme
DWL Auf eine Wiederbegrünung mittels Einsaat ist grundsätzlich zu verzichten.
- (13) Zusätzliche Massnahme
DWL Die provisorische Baustrasse ist nach Beendigung der Arbeiten zurück zu bauen.
- (14) Zusätzliche Massnahme
DWL Alle durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen sind wieder herzustellen.
- (15) Zusätzliche Massnahme
DHDA Die Dienstzufahrten sind naturnah zu gestalten.
- (16) Zusätzliche Massnahme
DHDA Alle Kreuzungen der neuen Zufahrten und des ehemaligen historischen Saumwegs sind sorgfältig und ins Detail zu bearbeiten, so dass kein Verlust von historischer Substanz geschehen wird. Dazu ist das Detailprojekt mit der Dienststelle für Wald und Landschaft, sowie mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie zu bearbeiten und genehmigen zu lassen.
- (17) Präzisierte Massnahme

DWL Wie im Umweltverträglichkeitsbericht Seite 19 beschrieben, zahlt die Gesuchstellerin mangels konkreter, von der Gesetzgebung jedoch verlangten Ersatzmassnahmen bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Baubewilligung einen Betrag von Fr. 100'000.-- (einhunderttausend) in den Kantonalen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz.

(18) Präzisierte Massnahme

DWL Das überschüssige Aushubmaterial ist wie vorgeschlagen für eine naturnahe Geländegestaltung am Standort der ehemaligen Deponie zu verwenden. Die Wiederbegrünung ist soweit möglich mittels Rasensoden zu fördern.

(19) Zusätzliche Massnahme

DWL Die Fledermausaktivitäten an den einzelnen WEA-Standorten sind während mindestens zwei Jahren mittels automatisierten Fledermausdetektoren zu messen. Dabei sind insbesondere auch Daten während der Migration im Frühling zu erheben. Nach Ende der jeweiligen Messperiode sind die Daten der DWL zu übermitteln. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse können in Absprache mit Fledermausexperten und mit der DWL die vorgesehenen betrieblichen Massnahmen angepasst werden, oder wenn erforderlich weitere Massnahmen festgelegt werden. Zusätzlich sind die im Rahmen der Suche nach Vögel-Schlagopfern festgestellten Totfunde von Fledermäusen festzuhalten.

3.7 Walderhaltung

Keine Bemerkungen

3.8 Naturgefahren

Das Vorhaben liegt gemäss dem Zonennutzungsplan in keiner offensichtlichen Gefahrenzone.

Lawinen

In den letzten Jahren wurden Lawinenabgänge in den Wintermonaten in der Nähe der geplanten Anlage beobachtet. Im Gebiet existiert keine eigentliche Lawinengefahrenkarte. Es wurde ein Lawinengutachten erstellt (ForstingPlus AG vom 12.03.2012). Daraus geht hervor, dass die noch zu erstellenden Masten Nr. 2, 3 und 4 nicht lawinengefährdet sind. Der Windmast WEA 3 befindet sich jedoch unterhalb von potenziellen Lawinenanrissgebieten. Der Zugang über die Nufenenstrasse ist lawinengefährdet.

Auflagen und Bedingungen

(20) Zusätzliche Massnahme

DWL Der Zugang mit Schneeschuhen oder Skiern muss im Winter unter Berücksichtigung der Lawinensituation erfolgen. Ansonsten ist der Helikopter einzusetzen.

(21) Zusätzliche Massnahme

DWL Die Gesuchstellerin hat die Holpflicht. Der Lawinenwarndienst der Region Goms kann von der Gesuchstellerin diesbezüglich angefragt werden.

(22) Zusätzliche Massnahme

DAA Der gesamte Zufahrtsbereich ist hinsichtlich der Gefährdung durch Lawinen oder Schneebrettniedergängen durch Personen zu beurteilen, die über genügende Erfahrung verfügen und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Ohne deren Bewilligung ist der Zugang zu den Masten verboten.

Erdbeben

Auflagen und Bedingungen

(23) Zusätzliche Massnahme

DSVF Beim Ausführungsprojekt sind die SIA-Normen 260ff anzuwenden, damit erdbebensicher gebaut wird.

3.9 Gewässer

Oberflächengewässer

Das nächstgelegene Gewässer ist der Griessee. Die geplante Anlage WEA 2 liegt am nächsten beim See (170 m Entfernung). Im Projektperimeter befinden sich keine Fließgewässer.

Grundwasser

Die Windenergieanlage, die Zufahrt und die Stromleitung tangieren keine Grundwasserschutz-zonen und keinen Gewässerschutzbereich. Die nächstgelegene Grundwasserschutzzone bzw. Gewässerschutzbereich befindet sich bei der Nufenen-Passstrasse. In diesem Bereich sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen.

3.10 Jagd, Fischerei, Wildtiere

Avifauna

Grundproblem der Anlagen ist das Kollisionsrisiko für Zugvögel und vor Ort brütende Vogelarten.

Gemäss der Studie über das Konfliktpotential Windenergie zum Teilbereich Vogelzug liegen die geplanten WEA in einem Bereich mit einer erwarteten Vogelzugintensität von 50 Vögeln pro km und Stunde, was als vertretbar eingestuft wird, falls seltene Arten nicht überproportional betroffen werden. Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Zugvögel als nicht wesentlich eingestuft, da aufgrund der Ausrichtungen der umliegenden Anflugtäler beim Frühlings- und beim Herbstzug keine hohen Vogelzugdichten erwartet werden. Die Standorte der einzelnen WEA bilden keine Barriere, die WEA 4 stellt aufgrund ihrer Lage im potentiellen Durchflugsbereich, das grösste Konfliktpotential für Schlagopfer dar. Im Vergleich zur bereits bestehenden Hochspannungsanlage wird das Gefährdungspotential als eher gering eingestuft.

Die Konfliktpotentialkarte Teilbereich Brutvögel der Vogelwarte Sempach beurteilt den Perimeter als ein Gebiet mit vorhandenem Konfliktpotential für Brutvögel. Im Projektperimeter und dessen Umgebung konnten Nachweise von 17 verschiedenen Brutvogelarten erbracht werden, darunter Arten, die als durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet eingestuft sind, namentlich der Bartgeier, Steinadler, Uhu sowie Alpen- und Birkhühner. Die entsprechenden Abstands-empfehlungen der Vogelwarte von 5 km für den Steinadler sowie 3 km für den Uhu können mit 4 km und 2-3 km knapp nicht eingehalten werden. Zusätzlich konnten Rote-Liste-Arten wie der Ortolan, der Flussuferläufer, das Braunkehlchen und die Ringdrossel beobachtet werden. Der Projektperimeter wird generell nicht als geeigneten Lebensraum dieser Arten eingeschätzt. Das grösste Konfliktpotential besteht für den Uhu, da sich ein potentieller Ausfall direkt auf die Population auswirkt.

Zur definitiven Beurteilung der Betriebsauswirkungen ist ein Monitoring der Schlagopfer während drei Betriebsjahren geplant. Sollten einzelne WEA während diesen 3 Jahren mehr als 10 Schlagopfer aufweisen, wird eine permanente Radarmessung der Vogelzugsintensität

mit integriertem Aus- und Einschaltmechanismus installiert. Bei mehr als 50 Vögeln pro km und Stunde müssen die Anlagen automatisch ausgeschaltet werden.

Als Kompensationsmassnahme sollen im Oberwallis Mittelspannungsmasten saniert werden. Durch diese Sanierung können verschiedene Vogelarten, namentlich der Uhu vor Stromschlägen geschützt und damit Verluste vermieden werden. Der Gesuchsteller stellt dazu einen Betrag von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Das Konzept soll in Absprache mit der DJFW und den betroffenen Dienststellen erarbeitet werden.

Auflagen und Bedingungen

(24) Zusätzliche Massnahme

DWL Das bezüglich Schlagopfer der Avifauna vorgesehene Monitoring über einen Zeitraum von 3 Jahren ist entsprechend umzusetzen. Die bereits erstellte WEA 1 ist in das Monitoring zu integrieren. Die Modalitäten des Monitorings sind in einem Konzept festzuhalten. Das Konzept ist der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) sowie der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zur Beurteilung zuzustellen. Ein Bericht zu den Totfunden mit Angaben des Datums, Zeit und Ort sowie den Angaben zu den betroffenen Arten ist der DJFW und der DWL am Ende jedes Jahres zu übermitteln.

(25) Zusätzliche Massnahme

DWL Sollten mehr als 10 Schlagopfer (Zugvögel) pro Anlagestandort festgestellt werden, sind in Zusammenarbeit mit der DWL betriebliche Massnahmen festzulegen.

(26) Zusätzliche Massnahme

DJFW Das Konzept der Kompensationsmassnahme (Sanierung der Mittelspannungsmasten im Oberwallis) soll in Absprache mit der DJFW und den betroffenen Dienststellen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erarbeitet werden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 10. Sept. 2014 hat die DJFW für die Errichtung eines Konzepts zur Feststellung der durch die Windenergieanlagen verursachten Schlagopfer bei den Brut- und Zugvogelarten verlangt. Die hinterlegten Unterlagen betreffen ausschliesslich die Fledermäuse und nicht die Brut- und Zugvögel. Die diesbezüglichen Informationen sind somit durch den Gesuchsteller zu liefern und der DJFW zur Genehmigung zu unterbreiten.

Positive Vormeinung unter Vorbehalt der Zustellung des Konzepts.

3.11 Luftreinhaltung

Der Windpark Gries hat keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität.

Durch die Aushubarbeiten sowie die Installation der Anlagetürme und deren Fundamente entstehen Luftemissionen.

3.12 Lärm und Erschütterungen

Gemäss dem GIS-Wallis befindet sich das Projekt ausserhalb der Bauzone. Laut dem Reglement zum DNP ist dem gesamten Perimeter des Windparks eine Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet. Die nächstliegenden Wohn- oder Maiensässzonen sind mehrere Kilometer entfernt. Allfällige Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen sind nicht identifiziert. Im Gebiet "Mändeli" steht innerhalb des Projektperimeters ein Gebäude. Bei diesem handelt es sich um ein ehemaliges Militärgebäude, welches heute nicht mehr genutzt wird.

Während der Bauphase kann die Erholungsfunktion der Touristen gestört werden.

Der Betrieb einer WEA verläuft weitestgehend erschütterungsfrei.

3.13 Nicht ionisierende Strahlung

Die nächstliegenden Wohn- oder Maisensässzonen sind mehrere Kilometer entfernt.

Die Stromerzeugung sowie der Abtransport der Energie zur bestehenden Hochspannungsleitung der Kraftwerk Ägina AG befinden sich im Mittelspannungsbereich zwischen 5 und 20 kV. Durch den Bau der Pilotanlage ist bereits ein Netzanschluss an das Unterwerk "Altstafel" vorhanden; die bereits vorhandenen Kabel können für die Abführung der geplanten Parkleistung verwendet werden. Der Art. 7 des Reglements DNP besagt, dass die Leitung für die Energieabfuhr unterirdisch sein wird. Anschliessend erfolgt der Transport über die bestehende 65 kV-Hochspannungsleitung bis zum Unterwerk Ulrichen, bei dem die Energie in das nationale Hochspannungsnetz der Swissgrid eingespielen wird.

Für Kabel- und Mittelspannungsleitungen sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Anhang 2 NISV für die magnetische Flussdichte sowie für die elektrische Feldstärke grundsätzlich überall eingehalten, wo sich Menschen aufhalten können. Demnach sind die Anforderungen von Art. 13 NISV erfüllt.

Was die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gemäss Art. 4 und Anhang 1 NISV betrifft, so befinden sich im Nahebereich der Kabelleitungen keine Orte mit empfindlicher Nutzung. Bei dem im Gebiet vorhandenen Gebäude "Mändeli" handelt es sich um ein ehemaliges Militärgebäude, welches heute nicht mehr genutzt wird. Demnach sind die Vorschriften von Art. 4 und Anhang 1 NISV (wenn anwendbar) auf jeden Fall eingehalten.

3.14 Abfälle, Sonderabfälle, Materialbewirtschaftung

Für den Bau der Fundamente, der Erschliessungsstrassen (vor Ort gewonnener Schotter) und der Installationsplätze fällt Aushubmaterial an. Aufgrund der Erfahrungen beim Bau der WEA1, ist bei den Aushubarbeiten die Qualität des ausgehobenen Materials durchgehend zu prüfen. Gemäss UVB vom 19.02.2014 (PRONAT) wird bei den Aushubarbeiten überschüssiges Material (ca. 450 m³) anfallen. Es ist vorgesehen, dieses Material auf die, bei den Bauarbeiten der WEA1 entdeckten Transitgasdeponie zu schütten und dadurch die Umgebungsgestaltung zu optimieren.

Auflagen und Bedingungen

(27) Zusätzliche Massnahme

DUS Vor Baubeginn ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Es soll aufzeigen, welche Abfälle über welche Kanäle verwertet oder entsorgt werden.

3.15 Boden

Durch das Projekt geht eine Fläche von 60 m² Boden dauernd verloren. Weiter werden ungefähr 10'000 m² Boden beeinträchtigt, davon ca. 5'200m² durch Bodenabtrag und 4'850m² durch Belastungen.

Auflagen und Bedingungen

(28) Zusätzliche Massnahme

DUS Nach Abschluss der Arbeiten ist die gesamte Baustelle, das heisst alle Arbeitsflächen, wieder instand zu stellen.

3.16 Belastete Standorte

Gemäss dem Altlastenkataster des Kantons Wallis befinden sich im Bereich der Erdarbeiten keine belasteten Standorte. Auch liegt der Bereich der neu geplanten Anlagen in relativ grosser Entfernung zu dem während den Bauarbeiten zur Anlage WEA 1 entdeckten Ablagerungsstandort. Dieser wurde im Rahmen der Bauarbeiten zur WEA 1 unter Aufsicht der UBB und in Absprache mit der DUS fachgerecht entsorgt.

3.17 Umweltbaubegleitung (UBB)

Es ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Auflagen und Bedingungen

(29) Präzisierte Massnahme

DWL Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche eine schonende und sorgfältige Bauausführung sowie die Einhaltung der aufgeführten Auflagen sicherstellt. Der Name der beauftragten UBB ist den betroffenen Dienststellen vor Baubeginn mitzuteilen.

(30) Präzisierte Massnahme

DWL Nach Bauende ist den betroffenen Dienststellen ein Bericht mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu übermitteln.

4. SYNTHESE UND ANTRAG

Das geplante Bauvorhaben befindet sich vollständig innerhalb des vom Staatsrat am 4. Dezember 2013 homologierten Detailnutzungsplanes (DNP) "Windpark Gries". Die südlich der Windenergieanlagen befindliche Landschaftsschutzzone Lengtal-Griesgletscher von kommunaler Bedeutung wird durch die Windenergieanlagen nicht direkt tangiert, durch ihre unmittelbare Nähe jedoch beeinflusst. Ein Abschnitt der Erschliessungsstrasse kommt im Randbereich zu liegen. Zudem werden durch das Projekt nach NHV schützenswerte Lebensraumtypen, meist mosaikartig vorkommend, beeinträchtigt oder zerstört. Als Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung respektive Zerstörung der nach NHV schützenswerten Lebensraumtypen wird in Errangelung wirkungsvoller Ersatzmassnahmen in der Region ein finanzieller Beitrag in den kantonalen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz von total Fr. 100'000.-- vorgeschlagen. Das Projekt kann während der Bau- und der Betriebsphase negative Auswirkungen auf Zug-, Brut- und Gastvögel sowie auf Fledermäuse und Wildtiere (Gämse, Steinböcke und Murmeltiere) haben. Während der Bauphase fällt Aushubmaterial an. Das Aushubmaterial wird zu einem grossen Teil direkt vor Ort wiederverwertet. Das überschüssige Material soll vor Ort für die Geländegestaltung im Bereich der bereits sanierten Transitgasdeponie wiederverwendet werden.

Der bereits erfolgte Eingriff in das Landschaftsbild durch die bestehende einzelne Windanlage sowie die anderen bestehenden Bauten wird durch das Projekt verstärkt. Das Landschaftsbild erhält einen industriellen Charakter.

Unter Vorbehalt der im Projekt integrierten Massnahmen und der Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Beurteilung entspricht das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

Die Dienststelle für Umweltschutz, als Umweltschutzfachstelle, beantragt im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UVPV der kantonalen Baukommission, als im Verfahren zuständige Behörde, die unter Kapitel 3 erwähnten Auflagen und Bedingungen sowie den Antrag der SwissWinds Developments und des WWF für ein Betriebskonzept betreffend drei Windenergieanlagen

(Windpark Griess) vom 28. Oktober 2014 (Grundsätze, Betriebskonzept, Monitoring) in den globalen Entscheid für die Baubewilligung aufzunehmen.

Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

Bauphase

- Das erforderliche Rettungskonzept und die dazugehörigen Massnahmen sind in der Planungsphase von Fall zu Fall zu entwickeln bzw. zu realisieren und den fortschreitenden Arbeiten anzupassen.
- Alle notwendigen Sozialräume (WC, Waschbecken, Aufenthaltsraum, Garderoben...) sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.
- Eventuelle provisorische Unterkünfte für die Arbeitnehmer auf der Baustelle sind vor Baubeginn unserer Dienststelle überprüfen zu lassen.
- Wenn nötig, der Standort der Sprengstofflagerung ist mit unserer Dienststelle festzulegen.

Die Bau- oder Betriebsbewilligung kann von den Gemeinde- oder Kantonsbehörden nur erteilt werden, wenn die oben erwähnten Bestimmungen eingehalten werden.

Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbauamt Sektion Verkehr

Luffahrtshindernis

1. WTG1 671'894 / 146'174
2. Diese Anlage ist bereits als Luffahrtshindernis unter 265-VS-30044 registriert. Die Verlängerung vom 01.05.2014 der Verfügung berücksichtigt schon, dass der geplante Windpark mit 3 neuen Anlagen erweitert wird.
3. WEA 2 672'099 / 146'092
4. WEA 3 672'031 / 146'106
5. WEA 4 671'682 / 146'290

Die Höhe jeder Hindernisse ist nicht festgelegt, da es 2 Varianten gibt. Die maximal zulässige Nabenhöhe (Mitte der Rotoren) mit 115 m ist aber definiert.

Variante 1: 2x Enercon E70 (1x Bestand) und 2x Enercon E115

Variante 2: 1x Enercon E70 (Bestand), 2x Enercon E92 und 1x Enercon E115

Aus technischer Sicht ist die Variante 2 favorisiert.

Die geplanten Anlagen stellen Luffahrtshindernisse im Sinne der Verordnung über die Infrastruktur der Luffahrt (VIL) SR. 748.131.1. dar. Nach Erhalt der Baubewilligung muss ein Gesuch via die kantonale Meldestelle ans Bundesamt für Zivilluffahrt (BAZL) eingereicht werden, dies mindestens 45 Tage vor Beginn der Bauarbeiten. Die nötigen Angaben sind in den Weisungen betreffend die Meldung von Luffahrtshindernissen sowie im Auszug der Richtlinie AD I-006 D ersichtlich. Die Analyse der Auswirkungen auf den Betrieb der Flughäfen Lugano (LSZA) und Sitten (LSGS) von Skyguide ist schon vorhanden und ist bis am 05.11.2015 gültig. Basierend auf den Einschätzungen der Bereiche Flugverfahren und Technik, spricht Skyguide ein positives Gutachten für das Projekt Windpark Gries aus.

Sektion Verkehr, hat somit keine Einwände gegen dieses Projekt anzubringen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Die bestehende Windkraftanlage (Festanlage) soll mit 3 weiteren Anlagen 2 x 2.3 MW und 1 x 2.5 MW erweitert werden. Die Standorte WEA 2-4 sind bekannt. Der genaue Anlagentyp ist noch nicht festgelegt. Die einzelnen Standorte sollen mit einer Verbindungsleitung in den Erschliessungsstrassen erfolgen. Der genaue Trassenverlauf ist noch nicht bekannt.

Die Betriebsspannung der Anlagen ist 20 kV. Deshalb wird der Transformator der WEA 1 ausgetauscht. Ebenso wird das Zuleitungskabel 5 kV gegen ein neues 20 kV ausgetauscht.

Im Unterwerk Altstapel wird ein Transformator mit 3 Spannungen montiert und die Energie mit 65 kV antransportiert.

Das ESTI hat keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben. Zu gegebener Zeit sind die entsprechenden Gesuchsunterlagen gemäss Richtlinie STI 235.0400 einzureichen.

Skyguide

Die Windkraftanlagen befinden sich ausserhalb der PANS-OPS Hindernisschutzflächen des Flugverkehrs; seitens PANS-OPS gibt es keinerlei Einfluss auf die Minimumsektorhöhen (MSA) von LSMP.

(Die Analyse von Skyguide betreffend den Auswirkungen auf den Betrieb der Flughäfen Lugano und Sitten liegt dem KBS vor).

SwissWinds Development und WWF

Gemeinsamer Antrag an die kantonale Baukommission (KBK)

Aufgrund der obigen Vorgaben wurden von SwissWinds Development und WWF Grundsätze, ein daraus abgeleitetes Betriebskonzept und ein Monitoring beschlossen. SwissWinds Development und WWF beantragen gemeinsam unter Verweis auf Art. 12d des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) der kantonalen Baukommission, die Grundsätze, das Betriebskonzept und das Monitoring in die Baubewilligung zu integrieren. Sollte dies aus gewissen Gesichtspunkten nicht möglich oder nicht gewünscht sein, bitten SwissWinds Development und WWF um Rücksprache, um Alternativen zu finden, bzgl. der vereinbarten Punkte Rechtssicherheit zu bekommen und damit die Einsprache nichtig zu machen. Sofern der Inhalt dieses

gemeinsamen Antrags in die Bewilligung der KBK Eingang findet, wird der WWF auf die Ergreifung von weiteren Rechtsmitteln verzichten, was die bestehende Einsprache hinfällig machen wird.

Grundsätze

1. Beim Standort Gries gilt es migrierende Fledermäuse zu schützen und entsprechende Abschaltungen zu Migrationszeiten vorzusehen und in einem Betriebskonzept festzuhalten.
2. Abschaltungen folgen vorerst einem pauschalen Algorithmus (theoretische Migrationszeiten), der aufgrund des Monitorings schrittweise angepasst und zugunsten

der Energiegewinnung optimiert werden kann. Der Algorithmus kann für den Herbst aufgrund der vorliegenden Daten bereits optimiert werden.

3. Je besser die Datenlage durch das Monitoring, desto feiner kann der Algorithmus eingestellt werden. Drei Jahre Datenerhebung nach Betriebsaufnahme (nur während der Fledermaussaison 15. März bis 31. Oktober) sind dafür notwendig.
4. Gesondert betrachtet wird die regionale Art *Tadarida teniotis* (europ. Bulldoggfledermaus), die dort lokal vorkommt und eventuell im Sommer jagt. Sofern unerwarteterweise Abschaltungen nötig werden, soll dies nicht auf Kosten der Betreiber gehen, sondern ein Abschaltregime gefunden werden, das insgesamt die Produktionseinbussen nicht vergrössert.
5. Die nötigen Untersuchungen zu Fledermäusen und Vögeln bei weiteren Windparks der SwissWinds Development werden zukünftig (bzw. bereits jetzt) vor Baubeginn gemacht und interpretiert.

Betriebskonzept

Das Betriebskonzept stellt sicher, dass die vom Windpark Gries tangierten Fledermäuse über gezielte Abststellungen optimal geschützt werden. Dafür wird über ein dreijähriges Monitoring untersucht, wann welche Fledermausarten auf dem Gries aktiv sind oder migrieren. Aufgrund der Daten wird ein Algorithmus erstellt, der den Schutz der Fledermäuse unter Einhaltung festgelegter Parameter gewährleistet.

1. Grundsätzlich soll der Algorithmus für die Abschaltungen so eingestellt sein, dass die zu erwartende Mortalität < 10 migrierende Fledermäuse und < 5 lokale Fledermäuse pro Windpark und Jahr ist.
2. Ohne vorhandene Datengrundlagen werden die Abschaltparameter aufgrund von Witterung und Wind wie folgt für die ganze Periode der Migration festgelegt: Keine Abschaltungen nötig bei Temperatur $< 2^{\circ}\text{C}$, Windstärke > 6 m/s, Regen (zeitliche Auflösung pro 10min. Intervall möglich).
3. Für die erste Betriebsphase ist im Frühling eine pauschale Abschaltung bei über $+2^{\circ}\text{C}$ und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s einzustellen, da eine seriöse Datengrundlage für die Berechnung eines Algorithmus zum heutigen Zeitpunkt fehlt. Für den Herbst sollen die vorhandenen, allerdings noch lückenhaften Daten aus dem UVB für die Berechnung eines gemäss Vorsorgeprinzip optimierten Algorithmus bereits verwendet werden (s. Grundsätze Punkt 2). Ein Gutachterbüro macht eine Abschätzung der zu erwartenden Mortalität. Für den Frühling wird die gleiche Mortalität wie für den Herbst angenommen. Massnahmen sind für den Zeitraum der Aktivität der migrierenden Fledermäuse vorzusehen: 15. März bis Ende Mai und 15. August bis Ende Oktober, jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
4. Alle Untersuchungen zu Vorkommen und Aktivität der Fledermäuse, die vor der Betriebsaufnahme erstellt werden, können dazu verwendet werden, die beim Start geplanten Abschaltungen zu optimieren. Fehlende oder unsichere Messungen führen dazu, dass gemäss Vorsorgeprinzip umfassendere Massnahmen zum Start festgelegt werden.
5. Der Abschalt-Algorithmus kann nach jeder Monitoring-Phase in Hinblick auf maximalen Schutz von Fledermäusen und höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit in Absprache mit der

Betriebskommission angepasst und optimiert werden (s. Grundsätze Punkt 2). Eine Monitoring-Phase wird definiert als eine Fledermaussaison.

6. Gesondert betrachtet wird die regionale Art *Tadarida teniotis* (europ. Bulldoggfledermaus), die am Gries lokal vorkommt und eventuell im Sommer jagt. Es sollen also auch während den Sommermonaten Aktivitätsmessungen durchgeführt werden. Sofern unerwarteter weise Abschaltungen nötig würden, soll dies nicht auf Kosten der Betreiber gehen. Es soll ein Abschaltregime gefunden werden, das insgesamt die Produktionseinbussen nicht vergrössert, die aus Frühlings- und Herbstabschaltungen notwendig werden.
7. Das hier beschlossene Betriebskonzept wird in einem Antrag an die kantonale Baukommission (KBK) als Bestandteil der Baubewilligung vorgeschlagen. Sollte dies so für die KBK nicht möglich oder nicht gewünscht sein, wird ein alternativer Weg gesucht, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (z.B. Zusatzvereinbarung). Der WWF hält seine Einsprache aufrecht, bis sichergestellt ist, dass bezgl. den in diesem Papier vereinbarten Punkten Rechtssicherheit herrscht.
8. Die Einhaltung des Betriebskonzepts muss in einem jährlichen Bericht festgehalten werden und für den Kanton und die Betriebskommission überprüfbar sein. Für die Betriebskommission werden folgende Mitglieder vereinbart: Betriebsführer (Gries Wind AG), Vertreter Umweltverbände, unabhängiger Fledermausexperte. SwissWinds Development und der WWF wünschen sich auch die Teilnahme eines Vertreters des Kantons für die Betriebskommission von der DEWK. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst und gibt sich ein Statut.
9. Vereinbart wird ein jährlicher Bericht während der dreijährigen Monitoring-Phase, welcher der Betriebskommission vorgelegt und von ihr diskutiert wird. Der Inhalt der jährlichen Berichte umfasst sowohl eine Massnahmen- als auch eine Erfolgskontrolle. Nach der dreijährigen Monitoring-Phase sind eine allfällige Berichterstattung vom Kanton und das gültige Reglement durch die Betriebskommission festzulegen.

Monitoring

1. Die Fledermausaktivität wird nach Betriebsaufnahme während 3 Fledermaussaisons gemessen und bezüglich Fledermausarten (lokalemigrierende) und ihrer Aktivität ausgewertet. Die Messperioden werden gemäss Grundsätze Punkt 3 definiert. Die Daten werden jährlich ausgewertet und zur Optimierung des Algorithmus verwendet.
2. Für das erste Jahr wird das Monitoring von Herrn Oliver Behr begleitet. Gleichzeitig wird ein qualifiziertes Büro aus der Schweiz oder der kantonale Fledermausschutz-Beauftragte VS (François Biollaz) einbezogen, der das Monitoring auch für die weiteren Jahre wissenschaftlich begleiten und auswerten kann. Die Resultate werden jeweils jährlich nach Abschluss der Messperiode in einer Betriebskommission vorgestellt und besprochen. Diese ist auch berechtigt über eine Änderung des Betriebskonzepts gemäss den obigen Grundsätzen zu entscheiden.
3. Monitoring: Für die Messungen sollen Breitband-Ultraschall Detektoren eingesetzt werden, die repräsentativ mindestens in 2/3 der 3 neuen WEAs in den Gondeln integriert werden. Das Vorgehen und die einzusetzenden Geräte werden von SwissWinds Development in Absprache mit Herrn Oliver Behr vorgeschlagen und mit der Betriebskommission abgestimmt.
4. 12 Jahre nach der Erstuntersuchung soll eine Überprüfung der Situation durch wiederholte Messungen während einer Saison (Frühling – Herbst) gemacht werden. Sollte sich die

Situation wesentlich verändert haben, kann eine Justierung vorgenommen werden. Die Betriebskommission entscheidet über das genaue Vorgehen.

3.4. Einsprache

Aufgrund der klaren und zulässigen Vereinbarung zwischen dem Einsprecher und dem Gesuchsteller im Sinne von Art. 12d NHG und der vorliegenden positiven Stellungnahme der DJFW wird die Einsprache gegenstandslos.

3.5. Entscheidkosten

Die Kosten dieses Entscheides von Fr. 4303.- werden gemäss dem Beschluss vom 14. Juli 2004, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt, der SwissWinds Development GmbH Administration Centrale auferlegt.

Eröffnung

Dieser Entscheid wird mit eingeschriebenem Brief eröffnet;

- an die SwissWinds Development GmbH Administration Centrale.
- dem WWF.

und mit gewöhnlichem Brief zugestellt;

- der Gemeindeverwaltung Obergoms.
- den konsultierten kantonalen Instanzen.

Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist

Vorliegender Entscheid kann innert 30 Tagen beim Staatsrat in Sitten angefochten werden (Art. 46 BauG und Art. 46 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 / VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Staatsrat in sovielen Doppelten einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 48 VVRG).

Die Baubeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann jedoch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angeordnet werden. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist innert der Frist von zehn Tagen zu stellen (Art. 46 BauG).

Der Präsident



Pascal Varone

Die technische Mitarbeiterin


Elmire Locher**Entscheidkosten**

Gebühren	Fr.	4296.-
Gesundheitsstempel	Fr.	<u>7.-</u>
Total	Fr.	<u>4303.-</u>